

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir erlauben uns über die neuesten Entwicklungen betreffend Corona-Förderungen zu informieren.

Inhalt:

1. Härtefall-Fonds (Phase2) - Änderungen und Verbesserungen
2. Corona-Hilfsfonds

1. Härtefall-Fonds (Phase 2)- Verbesserungen

1.1. Änderungen (Verbesserungen)

Beim **Härtefall-Fonds** blieben bisher **bestimmte betriebliche Sondersituationen unberücksichtigt** – diese wurde nun verbessert:

- 1.2. Damit Unternehmer/innen, die im März oder April noch Zahlungseingänge von früher haben und einen Umsatzeinbruch erst später darstellen können, erfasst werden, wird der vormals dreimonatige Betrachtungszeitraum **um drei Monate verlängert** (bis 15.09.2020).

Drei beliebige Monate können für den Antrag ausgesucht werden und zwar:

- Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 – 15. April 2020;
- Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 – 15. Mai 2020;
- Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 – 15. Juni 2020;
- Betrachtungszeitraum 4: 16. Juni 2020 – 15. Juli 2020;
- Betrachtungszeitraum 5: 16. Juli 2020 – 15. August 2020;
- Betrachtungszeitraum 6: 16. August 2020 – 15. September 2020;

Die **drei Monate müssen nicht zwingend aufeinander folgen.**

Für **jeden Betrachtungszeitraum ist ein gesonderter Antrag** zu stellen.

- 1.3. **Einführung einer Mindestförderhöhe (gilt jetzt auch für Jungunternehmen ab 2018):**

- In Phase 2 wird eine Mindestförderhöhe von 500 Euro pro Monat eingeführt.
- Davon profitieren alle Unternehmen, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten bei Gründung keinen Gewinn erwirtschaften konnten (die Verluste in den ersten Jahren hatten).
- Es muss weder im letzten noch in den letzten drei Steuerbescheiden bzw. in den letzten fünf Jahren ein positives Ergebnis vorliegen.
- Jungunternehmer/innen, die nach dem 01.01.2018 (bisher 01.01.2020) gegründet haben, können auch ohne Steuerbescheid 500 Euro beantragen.
- Alle Unternehmer/innen haben über die automatisierte Berechnung weiterhin die Möglichkeit, bis zu 2.000 Euro pro Monat Förderung zu erhalten.

1.3. Berücksichtigung Familienhärteausgleich:

- Der Corona-Familienhärteausgleich wird vom Doppelförderungsverbot ausgenommen.
- Eine Förderung aus dem Corona-Familienhärteausgleich ist damit kein Ausschlussgrund mehr für die Beantragung einer Unterstützung aus dem Härtefall-Fonds.

1.4. Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr:

- COVID-19 bezogene Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr, sondern können als Nebeneinkünfte angegeben werden.

Details zur Einreichung

Ab Montagabend, 4. Mai 2020, ist der Antrag nach den neuen Förderrichtlinien auf der [Seite der Wirtschaftskammer](https://wko.at/haertefall-fonds) - (wko.at/haertefall-fonds) möglich.

Sollten Sie noch nicht eingereicht haben, warten Sie bitte unbedingt die Umsetzung der Neuerungen ab.

Bereits **eingereichte Anträge** müssen vorerst **nicht erneut eingereicht** werden. Nach Vorliegen der neuen Richtlinie wird über Ihren Antrag entschieden. Es könnte sich möglicherweise eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation ergeben.

Wenn Sie Ihren **Antrag zurückziehen** möchten (*z.B. weil der Antrag erst für einen späteren Betrachtungszeitraum gestellt werden soll*), dann schreiben Sie bitte an die für Ihren Antrag zuständige Landeskammer eine

Nachricht über das [Kontaktformular](#). Bitte geben Sie unbedingt Ihre Geschäftsfall-Zahl an, die Sie per Mail erhalten haben.

2. Corona-Hilfsfonds

Achtung:

Den Härtefall-Fonds bitte **nicht mit dem Corona-Hilfsfonds der Bundesregierung verwechseln.**

Beim **Corona-Hilfsfonds** erhalten die Unternehmen:

- **Liquiditätshilfen** in Form von **Garantien für Überbrückungskredite** und auch
- **Fixkostenzuschüsse bei Umsatzeinbrüchen** von mehr als 40% sowie Teilersatz für saisonale bzw. verderbliche Waren.

Die **Liquiditätshilfen** in Form von **Garantien für Überbrückungskredite können** bereits jetzt **über die Hausbank beantragt** werden.

Die Details über die **Fixkostenzuschüsse bei Umsatzeinbrüchen** erarbeitet die Bundesregierung derzeit. **Nach derzeitigen Informationen werden die Richtlinien noch im Mai erstellt werden.**

Die Fixkostenzuschüsse sind nicht mit den Überbrückungskrediten verknüpft. Nimmt man keinen Kredit auf - weil Eigenmittel vorhanden sind - kann trotzdem der Fixkostenzuschuss beantragt werden.

Die Finanzverwaltung hat betreffend der **Voraussetzungen der Fixkostenzuschüsse bei Umsatzeinbrüchen** eine Information in Frage und Antwort bereits online gestellt:

[Was sind Zuschüsse im Rahmen des Corona-Hilfsfonds?](#)

Dabei werden Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen in der Corona Krise gewährt.

[Welche Unternehmen bekommen diese Fixkostenzuschüsse?](#)

- Die Geschäftsleitung und die Betriebsstätte müssen in Österreich sein und Fixkosten müssen aus der operativen Tätigkeit in Österreich angefallen sein
- Das Unternehmen erleidet im Jahr 2020 während der Corona-Krise (ab 16.3.2020 bis zum Ende der Covid-Maßnahmen, längstens jedoch bis 16.6.2020) einen

Umsatzverlust von zumindest 40%, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist

- Unternehmen müssen sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten.
- Unternehmen, die vor der Covid-19-Krise ein gesundes Unternehmen waren
-

Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens, wenn die Fixkosten binnen 3 Monaten 2.000 Euro übersteigen, zahlt der Bund:

- 40-60% Ausfall: 25% Ersatzleistung
- 60 -80% Ausfall: 50% Ersatzleistung
- 80-100% Ausfall: 75% Ersatzleistung

Was sind Fixkosten?

Grundsätzlich Geschäftsraummieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht), Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen (sofern diese nicht gestundet werden konnten), nicht das Personal betreffende, betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten), Lizenzkosten, Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation. Daneben: Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese während der Covid-Maßnahmen mind. 50 % des Wertes verlieren.

Ist der Unternehmerlohn Teil des Fixkostenzuschusses?

Ja, ein angemessener Unternehmerlohn in Höhe von maximal 2000 Euro pro Monat (analog zu den Regelungen aus dem Härtefallfonds).

Wie werden die Fixkosten berechnet?

Bemessungsgrundlage sind die Fixkosten und Umsatzausfälle des Unternehmens **ab dem 16. März 2020 und Ende der Covid-Maßnahmen, längstens jedoch bis zum 16. Juni 2020.**

Was ist bei der Antragstellung für einen Fixkostenzuschuss zu berücksichtigen?

Die Anträge haben eine Darstellung der tatsächlich entstandenen Fixkosten und der tatsächlich eingetretenen Umsatzausfälle zu enthalten. Die Angaben sind vor Einreichung vom Steuerberater / Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen.

Welche Verpflichtungen müssen Unternehmen übernehmen?

Unternehmen müssen sich verpflichten, auf die Erhaltung der Arbeitsplätze besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbare Maßnahmen zu setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die österreichischen Arbeitsplätze zu erhalten. Die für eine Überprüfung benötigte Unterlagen müssen bei Verlangen ausgehändigt werden, um eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Wer entscheidet über den Fixkostenzuschuss und wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag ist auf einen Fixkostenzuschuss bei dem online Tool der AWS zu stellen. Die Auszahlung erfolgt über die Hausbank in Abstimmung mit der AWS.

Fallen Kosten für die Antragstellung an?

Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Ab wann kann der Fixkostenzuschuss beantragt werden und wie lange?

Der Antrag auf Gewährung eines Fixkostenzuschusses ist ab Anfang Mai **bis spätestens 31.12.2020** zu registrieren; der konkrete **Antrag auf Auszahlung** des Fixkostenzuschusses **ist bis 31.8.2021** zu stellen.

Wann kommt es zur Auszahlung?

Nach Feststellung des Schadens, somit **nach Ende des Wirtschaftsjahres** und Einreichung der Bestätigung des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers über den Umsatzrückgang und die ersatzfähigen Fixkosten.

Muss der Fixkostenzuschuss zurückgezahlt werden?

Der Fixkostenzuschuss muss – vorbehaltlich korrekter Angaben betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten – nicht rückerstattet werden.

Gibt es eine Obergrenze für den Fixkostenzuschuss?

Ja. Der Fixkostenzuschuss ist pro Unternehmen mit maximal EUR 90 Mio. beschränkt.

Unterliegt ein Fixkostenzuschuss der Steuerpflicht?

Nein, aber er reduziert die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr.

Mit freundlichen Grüßen

Daten des Absenders

Ihre Steuerkanzlei

4710 Grieskirchen, Stadtplatz 27

07248/68362-14

office@denk-ferdin.at

www.denk-ferdin.at

DENK FERDIN
S T E U E R B E R A T E R
W I R T S C H A F T S T R E U H Ä N D E R

**Dr. Denk – Mag. Ferdin Wirtschaftstreuhand
und Steuerberatung GmbH & Co KG**

LG Wels, FN 357007k, DVR 0527700



Unsere Datenschutzerklärungen können [<<<hier>>>](#) eingesehen werden.